

	Eingangsvermerk:
An den Markt Gößweinstein Burgstr. 8 91327 Gößweinstein	Anzeige zum Abbrennen eines Lagerfeuers bzw. eines Johannisfeuers
Antragsteller – Verantwortlicher	
Verein/juristische Person/Privatperson:	
Name, Vorname, ggf. Geburtsname, vertretungsberechtigte Person:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Mobil:	
E-Mail-Adresse:	
Anzeige	
Datum, Uhrzeit:	
genaue Ortsangabe (auch Lage, Anwesen, ggf. Flurnummer):	
Name, Anschrift des Grundstückseigentümers: (sofern vom Antragsteller abweichend):	

Wir verpflichten uns, folgende Auflagen zu erfüllen:

- In geschlossenen Wohngebieten ist das Entzünden eines Feuers strengstens untersagt.
- Die Verwendung von Brandbeschleunigern (z.B. Benzin, Spiritus usw.) ist verboten.
- Die offene Feuerstelle befindet sich im Freien; es besteht keine Brandgefahr.
- Es wird eine Entfernung von **mindestens 100 m** zum Waldrand sowie leicht entzündbaren Stoffen eingehalten; bei geringerem Abstand ist eine Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bamberg (Außenstelle Scheßlitz) erforderlich. Die Feuerstellen dürfen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von schutzwürdigen Flächen (z.B. Magerrasen, Felsfluren) angelegt werden. Der Abstand zu Feldgehölzen, Streuobstbäumen und Hecken sollte 25 m nicht unterschreiten.
- Die Feuerstätte wird unter ständiger Aufsicht gehalten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- **In unmittelbarer Nähe muss eine Löschmöglichkeit vorgehalten werden.**
- **Bei Waldbrandgefahr ab Stufe 4 ist es verboten, das Johannisfeuer/Lagerfeuer abzubrennen!**
- **Der Veranstalter ist verpflichtet, sich über die für den betroffenen Tag geltende Waldbrandstufe auf folgender Homepage zu informieren und das Feuer entsprechend abzusagen:**

<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>

Ein Johannisfeuer dient nicht der Sperrmüllentsorgung!

- Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes Holz (z.B. direkt aus dem Wald, Abschnittholz aus einem Sägewerk) verwendet werden. Keinesfalls dürfen alte Fenster, Türen, beschichtete Spanplatten, Wandverkleidungen, Böden, Furniermöbelteile, Dämmstoffe, imprägniertes und lackiertes Holz, Schalungsmaterial oder gar Altreifen oder Kunststoffe verbrannt werden. Dadurch würden erhebliche Schadstoffe freigesetzt, weil es sich, anders als z.B. in einem Müllheizkraftwerk, um einen offenen und unkontrollierten Verbrennungsvorgang handelt.
- Auch dürfen keinesfalls Treibstoffe oder gar Altöl zugegossen werden. Diese können zusätzlich zur Luftbelastung eine Gefährdung des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers verursachen. Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh, trockenes Reisig oder in geringen Mengen auch Pappe.

Aufschichtung nicht zu früh beginnen!

- Der meist über mehrere Tage und Wochen anwachsende Haufen bietet nicht nur Menschen Anreize, ihren Hausmüll illegal zu entsorgen, sondern lädt auch Tiere zum Einnisten ein. Beides sind Gründe, mit der Aufschichtung nicht zu früh zu beginnen. Die Haufen sind nämlich willkommener Unterschlupf für Vögel in der Brutzeit, Igel, Marder, Eidechsen, Blindschleichen, Spitzmäuse und eine Vielzahl von Insekten.
- Unbedingt notwendig ist daher, den Haufen vor dem Abbrennen nochmals umzuschichten. Ideal wäre allerdings, den Holzhaufen erst wenige Stunden vor der Veranstaltung aufzuschichten.

Ruhestörung

- Wer dann auch noch berücksichtigt, dass die Nachbarschaft ab 22.00 Uhr nicht unnötig gestört wird, der hat alle Vorkehrungen für ein unbeschwertes Johannisfeuer-Vergnügen getroffen.

Sollten Sie bezüglich der Eignung des eingesetzten Materials Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Forchheim Tel. 09191/86-0!

Haftungsfreistellungserklärung:

Der Antragsteller erklärt sich bereit, den Markt Gößweinstein von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller